



INHALT AMTLICHER TEIL

1. Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Müncheberg für den 04.06.2026	Seite 1
2. Tagesordnung des Hauptausschusses für den 26.05.2026	Seite 2
3. Tagesordnung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus, Vereine der Stadt Müncheberg für den 28.05.2026	Seite 2
4. Tagesordnung des Ausschusses für Erneuerbare Energien und Umwelt der Stadt Müncheberg für den 01.06.2026	Seite 3
5. Tagesordnung des Ausschusses für Bauen, Ortsentwicklung, Klimaschutz, Ordnung und Sicherheit der Stadt Müncheberg für den 27.05.2026	Seite 3
6. Tagesordnung des Ausschusses für Soziales, Bildung, Kultur und Jugend für den 02.06.2026	Seite 4
7. Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 23.04.2026	Seite 4
8. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Müncheberg und der Entlastung der Bürgermeisterin	Seite 5
9. Beschlüsse der 16. SVV Müncheberg vom 05.03.2026	Seite 5
10. Öffentliche Bekanntmachung über den Verlust der Rechtsstellung eines Vertreters in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg und Berufung einer Ersatzperson	Seite 5
11. Satzung der Stadt Müncheberg über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)	Seite 6
12. Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsvollversammlung Hoppegarten/Mü. vom 17.04.2026	Seite 8

INHALT NICHTAMTLICHER TEIL

1. Information zu Stellenausschreibungen	Seite 9
2. Informationen zum Einsatz Ortsteilbudget 2025	Seite 10
3. Modellversuch zur Alttextilsammlung in Märkisch-Oderland startet ab 10. April	Seite 10
4. Allgemeine Hinweise zu den Themen Lärmschutz und dem Abbrennen von Materialien	Seite 11

AMTLICHER TEIL

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Müncheberg für den 04.06.2026

Die 19. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg findet

am 04.06.2026,
um 18.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses
Müncheberg, Rathausstr. 1
statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung der SVV vom 12.05.2026

03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

04 Beschlusskontrolle der 17. Sitzung vom 02.04.26 und 18. Sitzung vom 12.05.26

05 Informationen der Fachdienste

06 Informationen des Bürgermeisters

07 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

08 Einwohnerfragestunde

09 Kriterien für Photovoltaik - Freiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlagen) in der Stadt Müncheberg, Selbstbindung zur 1. Änderung 0752/25

10 Feststellung der Entbehrlichkeit einer noch zu vermessenden Teilfläche des Flurstücks 65, der Flur 2 in der Gemarkung Hoppegarten 0791/26

11 Bebauungsplan „Willes Welt“ - Billigung und frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit 0798/26

12 Bebauungsplan 01/01/2011 „Solarpark Eggersdorf“ - 1. Änderung - Aufstellungsbeschluss 0799/26



AMTLICHER TEIL

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Müncheberg für den 04.06.2026
Fortsetzung von Seite 1

- | | | |
|---|--|--|
| 13 Zustimmung gemäß § 246 e Baugesetzbuch zu einem Vorhaben in der Fürstenwalder Straße
0800/26 | 02 Beschlusskontrolle der 17. Sitzung vom 02.04.26 und 18. Sitzung vom 12.05.26 | markung Trebnitz
0792/26 |
| 14 Vergabe Straßennamen im OT Müncheberg
0801/26 | 03 Informationen der Fachdienste | 073. Nachtrag zum Gestattungsvertrag zur Verlegung von Kabeln in der Gemarkung Eggersdorf für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage vom 29.11./07.12.2022
0796/26 |
| <u>II. Nichtöffentlicher Teil:</u>
01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung der SVV vom 12.05.2026 | 04 Informationen des Bürgermeisters | gez. F. Hahnel
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung |
| | 05 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung | |
| | 06 Nutzungsvertrag über die Inanspruchnahme von Grundstücken zur Verlegung von Kabelleitungen in der Ge- | |

Tagesordnung des Hauptausschusses für den 26.05.2026

- Die 12. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Müncheberg findet
- am 26.05.2026,**
um 18.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses Müncheberg, Rathausstr. 1
statt.
- Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.
- Tagesordnung:**
I. Öffentlicher Teil:
01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit
- der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Hauptausschusses vom 24.03.2026
- 03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 04 Beschlusskontrolle
- 05 Informationen des Bürgermeisters
- 06 Anfragen der Mitglieder des Hauptausschusses
- 07 Einwohnerfragestunde
- 08 Projektvorstellung Augustenaue
- II. Nichtöffentlicher Teil:
01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Hauptausschusses vom 24.03.2026
- 02 Beschlusskontrolle
- 03 Informationen des Bürgermeisters
- 04 Anfragen der Mitglieder des Hauptausschusses
- gez. Fritz-Georg Streichert
Vorsitzender
des Hauptausschusses

Tagesordnung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus, Vereine der Stadt Müncheberg für den 28.05.2026

- Die 16. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus, Vereine der Stadt Müncheberg findet
- am 28.05.2026,**
um 18.30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses Müncheberg, Rathausstr. 1
statt.
- Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.
- Tagesordnung:**
I. Öffentlicher Teil:
01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit
- der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 02 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 05.05.2026
- 03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 04 Informationen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
- 05 Anfragen der Mitglieder des Ausschusses
- 06 Einwohnerfragestunde
- 07 Feststellung der Entbehrlichkeit einer noch zu vermessenden Teilfläche des Flurstücks 65, der Flur 2 in der Gemarkung Hoppegarten
0791/26
- II. Nichtöffentlicher Teil:
01 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 05.05.2026
- 02 Informationen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
- 03 Anfragen der Mitglieder des Ausschusses
- gez. Th. Rothe
Ausschussvorsitzender

▶ ▶ **AMTLICHER TEIL** ◀ ◀

**Tagesordnung des Ausschusses für Erneuerbare Energien und Umwelt
der Stadt Müncheberg für den 01.06.2026**

die 13. Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien und Umwelt der Stadt Müncheberg findet

**am 01.06.2026,
um 18.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses
Müncheberg, Rathausstr. 1**
statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

- 01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 30.03.2026

- 03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 04 Informationen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
- 05 Anfragen der Mitglieder des Ausschusses
- 06 Einwohnerfragestunde
- 07 Vorstellung des Projektes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Müncheberg“ durch die BayWa r.e., vertreten durch Herrn Neubauer
- 08 Informationen zum Repowering des Solarparks Flughafen Eggersdorf durch die cee group, vertreten durch Herrn von Wedel
- 09 Bebauungsplan 01/01/2011 „Solarpark Eggersdorf“- 1. Änderung - Aufstellungsbeschluss 0799/26

II. Nichtöffentlicher Teil:

- 01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 30.03.2026
- 02 Informationen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
- 03 Anfragen der Mitglieder des Ausschusses
- 04 Nutzungsvertrag über die Inanspruchnahme von Grundstücken zur Verlegung von Kabelleitungen in der Gemarkung Trebnitz 0792/26
- 05 3. Nachtrag zum Gestattungsvertrag zur Verlegung von Kabeln in der Gemarkung Eggersdorf für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage vom 29.11./07.12.2022 0796/26

gez. A. Langer
Ausschussvorsitzender

Tagesordnung des Ausschusses für Bauen, Ortsentwicklung, Klimaschutz, Ordnung und Sicherheit der Stadt Müncheberg für den 27.05.2026

Die 15. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Ortsentwicklung, Klimaschutz, Ordnung und Sicherheit der Stadt Müncheberg findet

**am 27.05.2026,
um 18.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses
Müncheberg, Rathausstr. 1**
statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

- 01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil

- der Sitzung des Ausschusses vom 25.03.2026
- 03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 04 Informationen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
- 05 Anfragen von Mitgliedern des Ausschusses
- 06 Einwohnerfragestunde
- 07 Projektvorstellung Augustenaue
- 08 Bebauungsplan „Willes Welt“ - Billigung und frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit 0798/26
- 09 Bebauungsplan 01/01/2011 „Solarpark Eggersdorf“- 1. Änderung - Aufstellungsbeschluss 0799/26
- 10 Zustimmung gemäß § 246 e Baugesetzbuch zu einem Vorhaben in der

- Fürstenwalder Straße 0800/26
- 11 Vergabe Straßennamen im OT Müncheberg 0801/26

- 12 Auswertung der Bürgerforen

II. Nichtöffentlicher Teil:

- 01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 25.03.2026
- 02 Informationen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
- 03 Anfragen von Mitgliedern des Ausschusses
- 04 Nutzungsvertrag über die Inanspruchnahme von Grundstücken zur Verlegung von Kabelleitungen in der Gemarkung Trebnitz 0792/26

gez. F. Krüger
Ausschussvorsitzender



AMTLICHER TEIL

Tagesordnung des Ausschusses für Soziales, Bildung, Kultur und Jugend
der Stadt Müncheberg für den 02.06.2026

Die 12. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Bildung, Kultur und Jugend der Stadt Müncheberg findet

am 02.06.2026,
um 18.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses
Müncheberg, Rathausstr. 1
statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 31.03.2026

03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

04 Informationen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung

05 Anfragen der Mitglieder des Ausschusses

06 Einwohnerfragestunde

07 Informationen zum Pakt für Pflege - Förderprogramm „Pflege vor Ort“

08 Informationen aus den städtischen Kindertagesstätten

09 Informationen zum Jugendclub Müncheberg

10 Informationen zur Kinder- und Jugendbeteiligung

II. Nichtöffentlicher Teil:

01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 31.03.26

02 Informationen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung

03 Anfragen der Mitglieder des Ausschusses

04 Informationen zur Jugendbegegnungsstätte

gez. F. Hahnel
Ausschussvorsitzender

Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes
Märkische Schweiz vom 23.04.2026

Beschluss-Nr. 01/26

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 23.04.2026 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2026 (Sachgebiet Trinkwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 3.135.000 EUR Netto Gesamtinvestitionssumme und einem Gesamtfinanzierungsbedarf 2026 in Höhe von 2.601.830 EUR Netto (93.100 EUR Finanzierungsüberhang aus Investitionsplan 2025 + 2.508.730 EUR Finanzierungsbedarf 2026). Es bestehen Finanzierungsüberhänge für das Jahr 2027 in Höhe von 276.270 EUR und für das Jahr 2028 in Höhe von 350.000 EUR.

Beschluss-Nr. 02/26

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 23.04.2026 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2026 (Sachgebiet Abwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 985.600 EUR Gesamtinvestitionssumme, einem Gesamtfinanzierungsbedarf 2026 in Höhe

von 1.020.600 EUR (35.000 EUR Finanzierungsüberhang aus Investitionsplan 2025 + 985.600 EUR Finanzierung aus Investitionsplan 2026).

Beschluss-Nr. 03/26

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 23.04.2026 den Wirtschaftsplan Trinkwasser für das Jahr 2026 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 04/26

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 23.04.2026 den Wirtschaftsplan Abwasser für das Jahr 2026 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 05/26

Auf Grund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz durch Beschluss vom 23.04.2026 (Beschluss-Nr.05/26) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 festgestellt:

1. Es betragen
1.1. Im Erfolgsplan

Die Erträge	6.812.259 EUR
Die Aufwendungen	6.856.032 EUR
Der Jahresgewinn	- 43.773 EUR

1.2. Im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	359.970 EUR
---	-------------

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 2.083.600 EUR
---	-----------------

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	2.334.140 EUR
--	---------------

2. Es werden festgesetzt

2.1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf	3.000.000 EUR
---------------------------------------	---------------

2.2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	626.270 EUR
--	-------------

2.3. Die Verbandsumlage	0 EUR
-------------------------	-------

▶ ▶ AMTLICHER TEIL ◀ ◀

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Müncheberg und der Entlastung der Bürgermeisterin

Gemäß § 80 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) werden der Beschluss Nr. 205-17-2026 vom 02.04.2026 über den Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Stadt Müncheberg sowie der Beschluss Nr. 206-17-2026 vom 02.04.2026 über die Entlastung der Bürgermeisterin öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. 205-17-2026

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 02.04.2026 den geprüften und von der Bürgermeisterin festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Stadt Müncheberg mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergeb-

nisrechnung einen Gesamtüberschussbetrag in Höhe von 1.453.229,33 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus den Gesamteinzahlungen und -auszahlungen von 1.105.282,29 €. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1.264.315,15 € auf 34.104.949,35 € erhöht.

Beschluss Nr. 206-17-2026

Die Stadtverordnetenversammlung erteilt in ihrer Sitzung am 02.04.2026 der Bürgermeisterin, entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung, die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2021.

Jeder kann Einsicht in den Jahresab-

schluss 2021 der Stadt Müncheberg und seine Anlagen nehmen. Der Jahresabschluss 2021 und seine Anlagen liegen in der Stadtverwaltung Müncheberg, Zimmer 106, Rathausstraße 1 in 15374 Müncheberg, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Öffnungszeiten der Verwaltung:

Dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstags von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Müncheberg, den 22.04.2026
gez. Fritz-Georg Streichert
Bürgermeister

Beschlüsse der 16. SVV Müncheberg vom 05.03.2026

Beschluss-Nr.: 197-16-2026

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg beschließt in ihrer Sitzung am 5. März 2026 die vorliegende Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Müncheberg für das Haushaltsjahr 2026.

In der Haushaltssatzung werden festgesetzt:

1. der Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Erträge	17.225.300 €
Aufwendungen	19.532.500 €
2. der Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen	23.174.200 €
Auszahlungen	24.767.000 €
zugestimmt (13 Ja-Stimmen,	
3 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)	

Beschluss-Nr.: 198-16-2026

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg beschließt in ihrer Sit-

zung am 05.03.2026 die Kündigung der Mitgliedschaft im Verein „Kommunen für biologische Vielfalt“ abgelehnt (3 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen)

Die **Beschlüsse 199-16-2026 und 200-16-2026** wurden im nichtöffentlichen Teil behandelt und betrafen Vergabebestätigungen.

Öffentliche Bekanntmachung über den Verlust der Rechtsstellung eines Vertreters in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg und Berufung einer Ersatzperson

Frau Lina Schwarz

Wahlvorschlag Nr. 2 - DIE LINKE

hat gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) durch Verzicht ihren Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg als gewählter Vertreter verloren.

Der Sitz geht gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG auf die erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem die ausgeschiedene Person gewählt worden ist. Der Sitz geht gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG auf

Herrn Marek Lehmann

(Ersatzperson des Wahlvorschlages Nr. 2 - DIE LINKE)

über. Herr Marek Lehmann hat die Wahl angenommen.

Müncheberg, 14.04.2026
gez. Pascal Jahn
Wahlleiter



AMTLICHER TEIL

Satzung der Stadt Müncheberg über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr.10], S. berichtigt [Nr.38], zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S. 1) und der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg in ihrer Sitzung am 02.04.2026 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Die Stadt Müncheberg erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Das Halten von Hunden beinhaltet die Aufnahme und den Besitz
 1. eines Hundes zur Erfüllung eigener persönlicher und beruflicher Zwecke oder der persönlichen oder beruflichen Zwecke eines Haushaltsangehörigen,
 2. eines zugelaufenen Hundes, soweit dieser nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer, dem Tierheim oder der örtlichen Ordnungsbehörde übergeben wird,
 3. eines Hundes zum Anlernen oder auf Probe für die Dauer von mehr als zwei Monaten,
 4. eines Hundes für einen Dritten zur Pflege oder Verwahrung für die Dauer von mehr zwei Monaten oder
 5. eines Hundes zum Zwecke des nicht gewerblichen Züchtens.

§ 2

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde im Sinne des § 1 Absatz 2 hält.
- (2) Mehrere in einem Haushalt gehaltene Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam aufgenommen.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, haften Sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gefährliche Hunde

Als gefährliche Hunde gelten die Hunde im Sinne des § 5 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalteverordnung des Landes Brandenburg – HundehV) vom 24.06.2024 (GVBl. II/24 [Nr. 42]).

§ 4

Steuermaßstab, Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt in der Stadt Müncheberg jährlich

für den 1. Hund	45,00 EUR
für den 2. Hund	70,00 EUR
für den 3. und jeden weiteren Hund	95,00 EUR
für jeden gefährlichen Hund gemäß § 5 HundehV	200,00 EUR

- (2) Wenn die örtliche Ordnungsbehörde feststellt, dass der Hund mit einem Nachweis der Sozialverträglichkeit nach bestandener Wesensprüfung nicht mehr gefährlich und von einer positiven Verhaltensänderung des Hundes auszugehen ist (im Sinne des § 10 der Hundehalteverordnung – HundehV) findet die Gebühr für den gefährlichen Hund keine Anwendung mehr.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 5

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei zusammenhängende Monate in der Stadt Müncheberg aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Die Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder (Bl), Gehörloser (Gl) oder sonst hilfloser Personen (H) dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Mit Antrag auf Steuerbefreiung ist der Nachweis der Beeinträchtigung des Halters durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen. Die Steuerbefreiung kann einem berechtigten Hundehalter zeitgleich nicht für mehrere Hunde gewährt werden.
- (4) Weiterhin wird für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, auf schriftlichen Antrag Steuerbefreiung gewährt, wenn diese:

1. als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
2. als Rettungshunde, welche die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung

stehen, sowie Diensthunde der Polizei oder

3. als Jagdgebrauchshunde, welche die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und den Jagdausübungsberechtigten, sofern diese im Besitz eines gültigen Jagderlaubnisscheines sind, zur Ausübung der Jagd dienen, jedoch höchstens für drei Hunde

§ 6

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen für:
 1. einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden erforderlich ist, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen,
 2. einen Hund, der zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich ist, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Steuerermäßigung nach § 6 Absatz 1 Nr.1 und 2 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerermäßigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 5 und Steuerermäßigungen nach § 6 werden nicht für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung gewährt.
- (3) Der Antrag ist schriftlich, spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wirksam werden soll bei der Stadt Müncheberg, Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonats auch dann nach den Steuersätzen nach § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Müncheberg schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. 2 Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. 3 In den Fäl-



Satzung der Stadt Müncheberg über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) - Fortsetzung von Seite 6

len des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. 4 Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandelt oder stirbt und eine schriftliche Abmeldung durch den Hundehalter bei der Stadt Müncheberg erfolgt ist. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Müncheberg endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die steuerliche Abmeldung des Hundes durch den Hundehalter erfolgt ist.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr festgesetzt. Sollte die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entstehen oder im Laufe des Kalenderjahres beendet werden, so wird die Steuer mit 1/12 der Jahressteuer je Kalendermonat durch Bescheid veranlagt.
- (2) Die Hundesteuer wird am 1. Juli eines Kalenderjahres fällig. Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 10

Fristen

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Müncheberg schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr.3 und 4 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 8 Abs.1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen. Die Rasse des Hundes ist bei der Anmeldung anzugeben.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhandelt, gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Müncheberg weggezogen ist, bei der Stadt Müncheberg schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Stadtgebiet wohnende Person, sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.

§ 11

Sicherung und Überwachung

- (1) Der Hundehalter erhält mit der Anmeldung bzw. mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten und gültigen Hundesteuermarke führen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Müncheberg die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.
- (2) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Müncheberg auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltene Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunft ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (3) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der von der Stadt Müncheberg übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a KGA in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
1. als Hundehalter entgegen § 7 Absatz 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall anzeigt,
 2. als Hundehalter entgegen § 10 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder unrichtige Angaben über die Rassezugehörigkeit des Hundes macht oder
 3. als Hundehalter entgegen § 11 Absatz 1 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke führt oder die Steuermarke auf Verlangen der Beauftragten der Stadt Müncheberg nicht vorzeigt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne dass der Erfolg einer Abgabenverkürzung oder der Erlangung eines nicht gerechtfertigten Abgabenvorteils eintritt,
 2. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet oder
 3. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 10 Absatz 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder die von der Stadt Müncheberg übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 Absatz 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 Absatzes 2 können gemäß § 17 Absatz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWIG) mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000 € geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Müncheberg vom 03.12.2020 außer Kraft.

Müncheberg, den 20.04.2026
gez. Fritz-Georg Streichert
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die Satzung der Stadt Müncheberg zur Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 02.04.2026 bekannt

Müncheberg, den 20.04.2026
gez. Fritz-Georg Streichert
Bürgermeister



AMTLICHER TEIL

Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsvollversammlung Hoppegarten/Mü. vom 17.04.2026

Beschluss – Nr. 1/2026

Die Jagdgenossenschaft Hoppegarten beschließt auf ihrer Genossenschaftsvollversammlung am 17.04.2026:

Hinsichtlich des ausführlichen Berichtes des Vorstandes durch die Vorstandsvorsitzende der Jagdgenossenschaft Hoppegarten/Mü., Frau Sylvia Seefeld, wird allen Mitgliedern des Vorstandes der Jagdgenossenschaft Hoppegarten/Mü. für das Jagdjahr 2025/2026 Entlastung erteilt.

(zugestimmt – 11 Mitglieder – 124, 1001 Hektar)

Beschluss – Nr. 2/2026

Die Jagdgenossenschaft Hoppegarten beschließt auf ihrer Genossenschaftsvollversammlung am 17.04.2026:

Nach Prüfung des Kassenberichts sowie sämtlicher Kassenbelege und Kontoauszüge durch die Fachdienstleiterin der Stadt Müncheberg, Frau Paul per 13.04.2026, wird der Schatzmeisterin der Jagdgenossenschaft Hoppegarten/Mü. Frau Bianka Bohm, für die Jagdjahre 2025/2026 Entlastung erteilt.

(zugestimmt – 11 Mitglieder – 124, 1001 Hektar)

Beschluss – Nr. 3/2026

Die Jagdgenossenschaft Hoppegarten beschließt auf ihrer Genossenschaftsvollversammlung am 17.04.2026:

Die Auszahlung (Überweisung) des Reinertrages an die Verpächter für das

Jagdjahr 2025/2026 in Höhe von 6,50 EURO pro Hektar.

(zugestimmt – 11 Mitglieder – 124, 1001 Hektar)

Beschluss – Nr. 4/2026

Die Jagdgenossenschaft Hoppegarten beschließt auf ihrer Genossenschaftsvollversammlung am 17.04.2026:

Die Auszahlung (Überweisung) des Reinertrages an die Verpächter wird ab dem Jagdjahr 2026/2027 im Zwei-Jahres-Rhythmus vorgenommen.

(zugestimmt – 11 Mitglieder – 124, 1001 Hektar)

Beschluss – Nr. 5/2026

Die Jagdgenossenschaft Hoppegarten beschließt auf ihrer Genossenschaftsvollversammlung am 17.04.2026:

Die Neuaufstellung des Vorstandes der Jagdgenossenschaft:

Frau Sylvia Seefeld –
Vorsitzende des Vorstandes

Frau Ute Raböse –
stellv. Vorsitzende und 1. Beisitzer

Frau Bianka Bohm –
Schatzmeisterin und 2. Beisitzer

Frau Anke Pillmayer –
Datenschutzbeauftragte und Schriftführerin.

Die Zeichnungsberechtigung von Herrn Carsten Greim für die Konten der Jagdgenossenschaft wird aufgehoben.

Folgende Personen werden für die Führung des Onlinekontos bei der Sparkas-

se Märkisch-Oderland als Zeichnungsberechtigte beauftragt:

Frau Bianka Bohm und Frau Ute Raböse.

Für vertragliche Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft werden folgende Personen als Zeichnungsberechtigte beauftragt:

Frau Ute Raböse und Frau Sylvia Seefeld

Frau Ute Raböse und Frau Anke Pillmayer

Frau Anke Pillmayer und Frau Bianka Bohm.

(zugestimmt – 11 Mitglieder – 124, 1001 Hektar)

Beschluss – Nr. 6/2026

Die Jagdgenossenschaft Hoppegarten beschließt auf ihrer Genossenschaftsvollversammlung am 17.04.2026:

Für die Anlage eines weiteren Wildackers erhalten die Jagdpächter eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 250,00 Euro. (zugestimmt – 11 Mitglieder – 124, 1001 Hektar)

Hinweis:

Interessierte Bürger und Eigentümer am Vortrag „Klima. Wald. Jagd. – Status quo und Ausblick“ von Herrn Ass.d.FD Kay Hagemann können diesen beim Vorstand der Jagdgenossenschaft Hoppegarten/Mü. per E-Mail unter jagd.hoppegarten@gmail.com anfordern.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen



Wir suchen zum
nächstmöglichen Zeitpunkt

- **Sachbearbeiter Liegenschaften**
- **Leitung Stadtbibliothek**
- **Forstwirtschaftsmeister für den Stadtforst**
- **Heilpädagoge**
- **Küchen-Aushilfskräfte für die Kindertagesstätten der Stadt Müncheberg**

Die Ausschreibungen richten sich an Bewerbende aller Geschlechter (m/w/d). Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Weitere Informationen erhalten Sie unter
www.stadt-muencheberg.de



Informationen zum Einsatz Ortsteilbudget 2025

Für Ortsteile, die durch einen Ortsbeirat vertreten werden, sieht die Brandenburgische Kommunalverfassung seit 2021 verpflichtend die Einführung von Ortsteilbudgets vor. Unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Finanzierbarkeit sollen den Ortsteilen jährlich Mittel für die Realisierung kleinerer, ortsbezogener Projekte bereitgestellt werden.

Die Ortsbeiräte beraten und legen fest, wofür das Ortsteilbudget verwendet werden soll. Diese Beratung ist als Tagesordnungspunkt für die Einwohner erkenntlich zu machen.

Der Ortsbeirat kann damit konkret vor Ort wirken. Die Entscheidungsbefugnis liegt beim Ortsbeirat, die Ausführungsbefugnis jedoch weiterhin bei der Verwaltung.

Im Folgenden eine Übersicht, wie die Ortsteile der Stadt Müncheberg im Jahr 2025 die Mittel des Ortsteilbudgets eingesetzt haben:

Ortsteil	Betrag	Verwendungszweck
Eggersdorf	4.000 €	Doppelschaukel auf dem Spielplatz und eine Bank am Gemeindezentrum
Hermersdorf	3.100 €	Material für Container an der Festwiese und eine Basketballanlage
Hoppegarten	3.700 €	Überdachung an der Festwiese
Jahnsfelde	3.500 €	Überdachung an der Alten Dorfschule
Müncheberg	10.000 €	Die Mittel waren als Eigenanteil zu einer Fördermaßnahme für das Projekt Stadtpark vorgesehen. Da jedoch keine Förderung bewilligt wurde, erfolgte eine Umwidmung durch den OBR für die Herstellung einer glatten Querung der Wasserstraße in Höhe der Sparkasse und der Erwerb von 4 Gitterrohrbänken.
Trebnitz	4.400 €	Die Mittel waren für die Planung eines Spielplatzes vorgesehen. Dieses Projekt verzögert sich aus verschiedenen Gründen. Die Mittel wurden in das Jahr 2026 übertragen. Der Einsatz soll für Ausstattungen im neuen Feuerwehrgerätehaus erfolgen.
Obersdorf	3.300 €	Pflasterung einer neuen Fläche für Container. Die Mittel wurden in das Jahr 2026 zur Realisierung der Maßnahme übertragen.
Münchehofe	2.500 €	Restfinanzierung Projekt Seilbahn für Spielplatz

Frau Paul / Fachdienst
Finanzen und Abgaben



Doppelschaukel in Eggersdorf



Überdachung in Hoppegarten

Modellversuch zur Alttextilsammlung in Märkisch-Oderland startet ab 10. April

Zwei Textilsammler nehmen am Modellversuch zur Altkleidersammlung über Sammelmobile im Landkreis Märkisch-Oderland teil.

Nach einem ersten Probelauf in Hoppegarten rollt das Altkleider-Sammelmobil der HUMANA Kleidersammlung GmbH ab dem 10. April durch den westlichen Teil des Landkreises, um tragbare und gut erhaltene Alttextilien einzusammeln. Im östlichen Bereich des Landkreises startet das Sammelmobil der Firma IZ Circular Textiles GmbH am 13. April, um

nach einem festgelegten Tourenplan Alttextilien einzusammeln.

Wann die beiden Sammelmobile in welchen Orten halten, ist seit dem 9. April 2026 bereits in der AbfallApp MOL angezeigt. Nutzer der App müssen die neue Textilsammlung lediglich einmalig auswählen, wenn eine Erinnerung an die neuen Sammeltermine gewünscht wird. Außerdem ist der Tourenplan zur Alttextilsammlung auf der Webseite des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) abrufbar: [www.maerkisch-oder-](http://www.maerkisch-oderland.de/tourenplan)

[land.de/tourenplan](http://www.maerkisch-oderland.de/tourenplan)

Gesammelt werden ausschließlich gut erhaltene Altkleider, Schuhe (paarweise gebündelt), Bettwaren und Handtaschen, die für eine Wiederverwendung oder Recycling geeignet sind. Diese sollten in transparenten Säcken zum Sammelmobil gebracht werden.

Pressesprecherin Landkreis MOL
Johanna Seelig



Allgemeine Hinweise zu den Themen Lärmschutz und dem Abbrennen von Materialien

Beim Zusammenleben vieler Menschen in einer Gemeinschaft – sei es in Dörfern oder Städten – ist es leider unvermeidbar, dass es gelegentlich zu Meinungsverschiedenheiten, zu kleineren oder auch größeren Differenzen, zwischen Nachbarn kommt.

Ursachen dafür sind die unterschiedlichen Auffassungen und Empfindungen der Bürger sowie die Unkenntnis über feste Regeln.

Jeder sollte sich so verhalten, dass andere Personen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm belästigt und beeinträchtigt werden.

Nachtruhe

Von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sind alle Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Ausnahmen (z.B. für Märkte, Volksfeste, Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen) können auf Antrag durch den Fachdienst Bürger & Soziales der Stadt Müncheberg unter bestimmten Voraussetzungen genehmigt werden.

Lärm von Tieren

Tiere sind so zu halten, dass niemand durch die Immissionen, die durch sie hervorgerufen werden, mehr als nur geringfügig belästigt wird. Vorschriften für die landwirtschaftliche Tierhaltung bleiben davon unberührt.

Maschinen- und Gerätelärm

Beim Betreiben von Geräten oder Maschinen ist Folgendes zu beachten:

1. Geräte und Maschinen, wie z.B.
 - Rasenmäher (Elektro- oder Verbrennungsmotor),
 - Heckenschere,
 - tragbare Motorkettensäge,
 - Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (mit Elektromotor),
 - Vertikutierer,
 - Schredder/Zerkleinerer (sog. Häcksler mit Elektro- oder Verbrennungsmotor),
 - Beton- und Mörtelmischer,
 - Hochdruckwasserstrahlmaschine,
 - Motorhacke

dürfen grundsätzlich nicht an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie montags bis samstags von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr betrieben werden.

Es wird aber weiterhin zwischen Geräten und Maschinen mit und ohne Umweltzertifikat unterschieden, weil ein unterschiedlicher Geräuschpegel angesetzt wird.

2. Geräte und Maschinen mit Umweltzeichen, wie z.B.

- Freischneider,
- Grastrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor),
- Laubbläser,
- Laubsammler

dürfen grundsätzlich nicht an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie montags bis samstags von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr betrieben werden.

3. Geräte und Maschinen ohne Umweltzeichen, wie z.B.

- Freischneider,
- Grastrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor),
- Laubbläser,
- Laubsammler

dürfen grundsätzlich nicht an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie montags bis samstags auch von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr, von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und von 17:00 Uhr bis 07:00 Uhr betrieben werden.

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) kann im Internet unter https://www.gesetze-im-internet.de/bimsv_32/BJNR347810002.html nachgelesen werden.

Abschließend bleibt festzustellen, dass zahlreiche Streitigkeiten vermieden werden können, wenn die Betroffenen zunächst ein vernünftiges Gespräch miteinander führen, um auf die aus ihrer Sicht bestehenden Probleme hinzuweisen und sich um eine gütliche Einigung bemühen. Die Erfahrung zeigt, dass es vielen Menschen gar nicht bewusst ist, dass bestimmte Verhaltensweisen den Nachbarn so sehr beeinträchtigen, dass dieser schließlich verärgert ist. Bei Lärmbelästigung sollte man zuerst mit dem Nachbarn direkt sprechen und danach gegebenenfalls erst die Polizei oder die örtliche Ordnungsbehörde einschalten.

Lagerfeuer

Aus gegebenem Anlass möchte ich Sie über die wichtigsten Regeln beim Verbrennen im Freien informieren.

Grundregel:

Das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen im Freien sind verboten, wenn die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit gefährdet oder erheblich belästigt wird!

- Ab Waldbrandgefahrenstufe 4 und bei starkem Wind ist das Anzünden einer Feuerstelle im Freien verboten.
- Es ist generell verboten Haus- und Gartenabfälle, wie Rasenschnitt, frischer Baum- und Strauchschnitt und Laub zu verbrennen. Diese Abfälle sollten kompostiert werden.

- Holzabfälle aus gestrichenem, lackiertem Holz, mit Teer oder Dachpappe verunreinigtes Abbruchholz, Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten u.Ä. dürfen weder verbrannt noch kompostiert werden.

Bei Einhaltung der nachfolgend genannten Bedingungen ist ein Lagerfeuer ohne Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde gestattet, da in der Regel keine Gefährdung und Belästigung zu erwarten ist.

- Die Feuerstelle ist nur gelegentlich zu betreiben.
- Der Abstand eines Feuers zum Waldrand muss mindestens 50 m, bei selbstgenutztem Grundstück in Waldnähe mindestens 30 m betragen. Im Wald ist offenes Feuer generell verboten.
- Der Brennstoffhaufen (Holz- und Flammen) darf eine Höhe und einen Durchmesser von 1 Meter nicht überschreiten.
- Es darf nur trockenes und naturbelastenes Holz verwendet werden.
- Löschmittel sollten immer bereitgehalten werden (z. B. Wasser, Sand, Feuerlöscher).
- „Brandbeschleuniger“ wie Benzin oder Spiritus dürfen nicht verwendet werden.
- Die Feuerstelle muss stets im ausreichenden Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien angelegt werden.

Bei Feuer, die die o.g. Bedingungen nicht einhalten, z.B. Lagerfeuer bei Osterfesten oder privaten Feiern, ist grundsätzlich eine Genehmigung bei der Stadt Müncheberg, SG Ordnungswesen einzuholen. Diese Genehmigung ist gebührenpflichtig und kostet derzeit 70,00 €.

Beim Abbrennen eines Holzfeuers im Freien sind das Landesimmissionsschutzgesetz, die Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung und das Waldgesetz des Landes Brandenburg zu beachten und einzuhalten. Verstöße können mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden.

Für Rückfragen steht Ihnen als Ansprechpartner in der Stadtverwaltung Müncheberg Frau Ibold-Lecher, Tel. 033432 81-129, E-Mail: ordnungswesen@stadt-muencheberg.de zur Verfügung.

Frau Völker
Fachdienstleiterin des
Fachdienstes Bürger & Soziales



Sprechtage des Bürgermeisters

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,

der nächste Rathausabend findet am **Dienstag, 16. Juni 2026, statt.**

In der Sprechstunde des Bürgermeisters von **14:00 – 18:00 Uhr** können Sie gern ohne vorherige Anmeldung vorsprechen.

In der Sprechstunde des Bürgermeisters von **18:00 – 21:00 Uhr** wird um vorherige telefonische oder schriftliche Anmeldung per E-Mail rathaus@stadt-muencheberg.de bzw. Rufnummer 033432 - 81101 gebeten.

Ebenfalls für die Zeit von **18:00 – 21:00 Uhr** sind das Einwohnermeldeamt und Standesamt geöffnet.
Bitte buchen Sie vorher online einen Termin:
<https://serviceportal.stadt-muencheberg.de/home>

Damit verbinden wir Information und Service: Sie können an diesem Abend nicht nur persönliche Anliegen direkt mit dem Bürgermeister besprechen, sondern auch wichtige Behördengänge im Einwohnermeldeamt und Standesamt erledigen.

Mit freundlichen Grüßen
Fritz-Georg Streichert
Bürgermeister

Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Müncheberg

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 13.00 - 16.00 Uhr

Tel.: 033432/810 Fax: 033432/ 81 143
E-Mail: rathaus@stadt-muencheberg.de

Sprechzeiten Bürgerbüro, Einwohnermeldewesen, Standesamt, Ordnungswesen

nach Vereinbarung

Telefon: 033432 / 810
033432 / 81 127
033432 / 81 128

E-Mail: buergerservice@stadt-muencheberg.de



Sprechtage der Ortsvorsteher/ innen nach Vereinbarung

Ortsteil Eggersdorf

Frau Loerzer
E-Mail: sally.loetzer@freenet.de

Ortsteil Hermersdorf

Frau Dr. Annette Simon
Telefon: 0176 / 705 370 80
E-Mail: ov-hermersdorf@posteo.de

Ortsteil Hoppegarten

Herr Marcus Kieck

bsm-kieck@web.de

Ortsteil Jahnsfelde

Herr Wolfgang Stenzel
Tel.: 033477 / 49079
wolfgang-stenzel@t-online.de

Ortsteil Müncheberg

Frau Monika Roth
Tel.: 033432/ 7 04 04
ortsvorsteherin-muencheberg@web.de

Ortsteil Münchehofe

Herr Peer Gesper
Tel.: 0172-7016876
Mail: gessi22@t-online.de

Ortsteil Obersdorf

Herr Dr. Sebastian Alscher

Ortsteil Trebnitz

Frau Elke Berendt
E-Mail: berendts@freenet.de

Revierpolizei Müncheberg

Revierpolizist Tobias Reschke

Zuständigkeitsbereich:
Müncheberg Stadt
E-Mail: tobias.reschke@polizei.brandenburg.de
Tel.: 03341 - 330 - 1048

Revierpolizist Lucas Pakura

Zuständigkeitsbereich:
alle Ortsteile von Müncheberg
E-Mail: lucas.pakura@polizei.brandenburg.de
Tel.: 03341 - 330 - 1047

Schiedsstelle

Schiedsperson: Herr Dirk Wegner
E-Mail: dirk.wegner@schiedsmann.de

Stellv. Schiedsperson: Herr Werner Nasahl
E-Mail: werner.nasahl@schiedsmann.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Müncheberg, Der Bürgermeister, Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg,
Tel. 033432 / 81-0, Fax 033432 / 81 143, E-mail: rathaus@stadt-muencheberg.de
Internet: www.stadt-muencheberg.de

Auflage: 3.500 Stück

Das Amtsblatt für die Stadt Müncheberg wird kostenlos, ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Stadt Müncheberg verteilt. Einzel Exemplare können in der Verwaltung der Stadt Müncheberg empfangen werden.

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.

Kostenloser Download unter: www.stadt-muencheberg.de

Gestaltung, Layout: DTP - Werbung, Gartenstraße 2B, 15374 Müncheberg,

Tel.: (033432) 89 308, Fax: (033432) 89 557